



# **Allgemeine Leitlinien zur Craniosacralen Methode**

**gänzlich überarbeitete Fassung vom 25.01.2013  
Craniosacral Verband Deutschland e.V. (CSVD),  
geändert am 28.01.2015, 13.10.2018  
zuletzt geändert zum 01.01.2020**

## **Inhalt**

<b>Anforderungen an die Craniosacral-Ausbildung</b>	<b>Seite 3</b>
<b>Mindestausbildungsinhalte</b>	<b>Seite 5</b>
<b>Anerkennung durch den CSVD</b>	<b>Seite 6</b>
<b>Mitgliedschaftsformen und -beiträge</b>	<b>Seite 10</b>
<b>Rechte und Pflichten</b>	<b>Seite 11</b>
<b>Ethischer Code</b>	<b>Seite 13</b>

## ANFORDERUNGEN AN DIE CRANIOSACRAL- AUSBILDUNG

### Gesamtstundenzahl

Es müssen insgesamt mindestens 840 Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten (im Folgenden oft als U.-Std. abgekürzt) Craniosacraler Fachausbildung nachgewiesen werden. Das entspricht 630 vollen Zeitstunden.

### Aufteilung der Stunden

1.) Craniosacraler Fachunterricht	400 U.-Std.
2.) Eigenerfahrung	25 U.-Std.
3.) Supervision	40 U.-Std.
4.) Intervision	40 U.-Std.
5.) Protokollierte Behandlungsstunden	135 U.-Std.
6.) Studium Fachliteratur	200 U.-Std.

---

Gesamt	840 U.-Std.
	=====

### Erläuterungen zu den obigen Punkten:

#### zu 1.) Craniosacraler Fachunterricht:

Der Fachunterricht muss mindestens die im Kapitel „Mindestausbildungsinhalte“ (siehe S. 5/6) aufgeführten Themen beinhalten. Nicht in den „Mindestausbildungsinhalten“ aufgeführte Themen wie z.B. Craniosacral-Arbeit an Gehirn, Rückenmark oder Hirnnerven werden ebenfalls als Teil dieses Fachunterrichts anerkannt; nicht jedoch z.B. Kurse für viszerale oder Baby- bzw. Kinder-Behandlung. Solche Angebote werden jedoch als Weiterbildung vom CSVD anerkannt.

Weiteres zu den Anforderungen an Praktizierende, Lehrer/innen und Schulen im Kapitel „Anerkennung durch den CSVD“ (siehe S. 7-10).

Die Craniosacrale Fachausbildung wird idealerweise überwiegend in Abschnitten von mindestens 4 vollen Tagen abgehalten. Es müssen jedoch insgesamt mindestens zwei Ausbildungsabschnitte über wenigstens 4 volle Tage gehen.

Die Teilnehmer/innenzahl sollte 24 möglichst nicht übersteigen.

Bei Gruppen ab 10 Teilnehmer/innen sollte mindestens ein/e Assistent/in dabei sein; bei Gruppen ab 18 Teilnehmer/innen mindestens zwei Assistent/innen. Die Assistent/innen sollen den Anforderungen eines/einer Craniosacral-Praktizierenden (siehe Seite 7) entsprechen.

**zu 2.) Eigenerfahrung:**

Eigenerfahrungssitzungen sollen nur bei ausgebildeten Craniosacral - Praktizierenden genommen werden. Listen hierfür stellen die einzelnen Ausbildungsinstitute sowie der CSVD zur Verfügung.

**zu 3.) Supervision:**

Die Supervision dient der Reflexion und Erweiterung der fachlichen Kompetenz (praktische Umsetzung/Fachwissen) während der Ausbildung. Darunter fällt auch das Besprechen von Situationen bzw. Fällen aus den Übungsbehandlungen der Studierenden.

Die Supervision erteilt eine Fachperson, die als Lehrperson qualifiziert ist. Die Supervision kann in gesonderten Supervisionsseminaren oder im Rahmen der normalen Ausbildungsseminare stattfinden oder alternativ als Einzelsupervision, deren Stunden doppelt gerechnet werden (also 20 statt 40 Unterrichtsstunden insgesamt).

**zu 4.) Intervision:**

Die Intervision dient dem „Austausch-Lernen“ innerhalb der gleichen Ausbildungsstufe in Praxis und Theorie. Die Ausbildungsinstitute unterstützen die Studierenden für die Intervision organisatorisch.

**zu 5.) Protokollierte Behandlungsstunden:**

Die einzelnen Ausbildungsinstitute stellen Muster für Behandlungsprotokolle zur Verfügung. Die Protokolle sind jedoch nicht an diese Form gebunden.

**zu 6.) Studium Fachliteratur:**

Die Ausbildungsinstitute teilen den Studierenden während der Ausbildung eine Literaturliste aus. Sie informieren möglichst umfassend über Craniosacral-Literatur und leisten Hilfestellung bei der Auswahl.

**Bestätigungen**

Die Ausbildungsinstitute müssen für jede/n einzelne/n Studierende/n die Stunden des besuchten Fachunterrichtes, der Intervisionen oder Supervisionen bestätigen mit Angabe der anerkannten Stunden, als Unterrichtsstunden zu 45 Minuten, Ort und Datum, sowie den Namen der bestätigenden Person.

Diese Bestätigung kann mittels entsprechender Formulare, Diplome oder mit dem jeweiligen Eintrag in ein Weiterbildungsheft erfolgen.

Die Stunden der Eigenerfahrung müssen von dem/der jeweiligen Craniosacral-Praktizierenden auf die gleiche Weise bestätigt werden.

## **MINDESTAUSBILDUNGSGEHÄLT**

### **Geschichte und Entwicklung der Craniosacralen Methode**

#### **Anatomie und Physiologie**

- Knochen des Craniosacralen Systems incl. detaillierter Anatomie der Schädelknochen, ihrer Nähte und Foramina
- Gehirn- und Rückenmarkshäute
- Ventrikel- und Liquorsystem
- Nervensystem (Zentralnervensystem, peripheres Nervensystem und vegetatives Nervensystem)
- Muskeln, Myofaszien, Bänder, Gelenke und Faszien mit Einwirkung auf das Craniosacrale System
- anatomisch-physiologische Zusammenhänge des Craniosacral-Systems zu den inneren Organen
- Craniosacrale Bewegungsdynamik, mechanische Bewegungsmuster
- Embryologie des Craniosacralen Systems

#### **Craniosacrale Sicht zu ausgewählten Krankheitsbildern,**

- z.B. Erkrankungen des Zentralnervensystems, Tinnitus, Kiefergelenksbeschwerden etc.

#### **Palpation**

- von verschiedenen Gewebearten und Flüssigkeitssystemen
- Palpation verschiedener rhythmischer Craniosacral-Bewegungen

### **Craniosacrale Grundprinzipien und Vorgehensweisen**

#### **Befunderhebung**

- Verschiedene Möglichkeiten der strukturellen und energetischen Befunderhebung

#### **Detaillierte Fertigkeiten für die craniosacrale Behandlung**

- an Körperfaszien, Muskeln und Knochen („parietales“ System)
- am Becken und der Wirbelsäule
- am Neurocranium
- am Viszerocranium
- am cranialen und spinalen Membransystem der Dura Mater

### **Wahrnehmungs- und Bewusstseinsbildung**

#### **Der sichere therapeutische Rahmen**

- Herstellen eines sicheren therapeutischen Rahmens; Zielbestimmung
- die therapeutische Beziehung

#### **Erkennen und fachkundiges Begleiten von inneren Zuständen des Klienten**

- grundlegendes Verständnis von Schock, Trauma und verschiedenen Zuständen des Nervensystems
- Möglichkeiten zum Stabilisieren und Regulieren
- Erkennen, Erarbeiten und Erweitern von Ressourcen
- grundlegende Möglichkeiten der therapeutischen Gesprächsführung

## ANERKENNUNG DURCH DEN CSVD

### Studierende

Jede/r, die/der mit einer Craniosacral-Ausbildung begonnen hat, kann bereits Mitglied im CSVD werden. So lange der Status eines/einer Praktizierenden noch nicht erreicht ist, entspricht diese Form der Mitgliedschaft dem in der Satzung des CSVD beschriebenen Status der „studentischen Mitgliedschaft“.

### Praktizierende

Die vom CSVD anerkannten Praktizierenden sind Angehörige der Heil- oder Gesundheitsfachberufe und haben bereits im Rahmen ihrer Ausbildung im jeweiligen Beruf medizinisches oder therapeutisches Grund- und Fachwissen erworben.

### Abschlussreglement:

Ein/e Studierende/r der Craniosacralen Methode kann nach erfolgreichem Abschluss der 840 Unterrichtsstunden der Craniosacralen Fachausbildung und folgendem Abschluss als anerkannte/r Praktizierende/r Mitglied im CSVD werden:

Praktische Prüfung in Form von insgesamt 3 praktischen Prüfungssitzungen, die der/die angehende Praktizierende zu geben hat. Diese sollen von Lehrer/innen oder von Tutor/innen der jeweiligen Schule abgenommen werden.

Tutor/innen sind Praktizierende, die mindestens einmal die ganze Ausbildung an der jeweiligen Schule assistiert haben und mindestens ein weiteres Mal zumindest den Teil der Ausbildung assistiert haben, der geprüft wird.

Auf Wunsch kann ein/e Beisitzer/in der Prüfung beiwohnen. Ein/e Beisitzer/in muss mindestens den Status eines/einer Tutors/Tutorin haben.

Möglich ist auch eine theoretische Prüfung, z.B. im Multiple-Choice-Test-Verfahren. In diesem Fall reduziert sich die Zahl der praktischen Prüfungssitzungen um eine auf insgesamt zwei.

Eine Schule kann zum Abschluss auch eine schriftliche Abschlussarbeit zu einem ausgewählten Thema einfordern. Diese sollte einen Umfang von mindestens 10 computergeschriebenen DIN A 4-Seiten in üblicher Schriftgröße umfassen. In diesem Fall reduziert sich ebenfalls die Zahl der zu leistenden praktischen Prüfungssitzungen um eine Sitzung.

Eine Schule kann zum Abschluss auch eine schriftliche Abhandlung in Form einer Fallstudie einfordern. Diese sollte einen Umfang von mindestens 10 computergeschriebenen DIN A 4-Seiten in üblicher Schriftgröße umfassen. In diesem Fall reduziert sich ebenfalls die Zahl der zu leistenden praktischen Prüfungssitzungen um eine Sitzung.

Es können auch mehrere dieser Möglichkeiten kombiniert werden. Es sollte aber mindestens eine praktische Prüfungssitzung geleistet werden, die einem/einer Lehrer/in oder einem/einer Tutor/in der jeweiligen Schule gegeben wird.

Abweichungen von dieser Abschlussregelung müssen mit dem CSVD abgesprochen werden. Sie werden anerkannt, wenn sie einen gleichwertigen Abschluss der Ausbildung gewährleisten.

Praktizierende, die nicht an CSVD-anerkannten Schulen gelernt haben, können auch ohne den oben beschriebenen Abschluss incl. Prüfung dem Verband als anerkannte Praktizierende beitreten, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- ihre Ausbildung muss weitestgehend den Anforderungen des CSVD an Craniosacral-Ausbildungen entsprechen.
- mindestens 5 Jahre craniosacraltherapeutische Praxis seit Abschluss ihrer Grundausbildung.
- seitdem mindestens 160 Unterrichtsstunden craniosacrale Weiterbildung. Diese müssen nachgewiesen werden. Dabei werden auch Weiterbildungen in angrenzenden Fachgebieten wie z.B. Trauma-Therapie oder prä- und perinataler Therapie o.ä. anerkannt.
- Alternativ dazu kann auch eine schriftliche Abschlussarbeit zu einem bestimmten Thema oder eine Fallstudie eingereicht werden, die jeweils einen Umfang von mindestens 10 computergeschriebenen DIN A 4-Seiten in üblicher Schriftgröße umfassen sollen.

Alle Sonderfälle, die von den obigen Regelungen abweichen, werden individuell geprüft. Der Verband ist dabei bestrebt, allen Craniosacral-Therapeut/innen, die eine gründliche Ausbildung durchlaufen haben, eine Anerkennung als Praktizierende zu geben - also auch dann, wenn die Ausbildung oder Teile davon nicht bei dem CSVD angeschlossenen Schulen absolviert wurden. Grundsätzlich werden dabei auch Osteopathie-Ausbildungsstunden für die CSVD-Anerkennung zum/zur Praktizierenden angerechnet. Voraussetzung dafür ist, dass die Leitlinien des CSVD hinsichtlich Anforderungen an die Ausbildung, Mindestinhalte, Qualifikation der Lehrer und des Abschlusses weitestgehend erfüllt sind.

### **Abschluss zum/zur Master-Praktizierenden:**

Über diesen normalen Abschluss als Praktizierende/r hinaus kann der CSVD auf gesonderten Antrag auch den Status eines/einer Master-Praktizierenden bescheinigen. Dafür müssen insgesamt mindestens 1360 Unterrichtsstunden Fachausbildung nachgewiesen werden, also 520 Unterrichtsstunden zusätzlich zum normalen Abschluss als Praktizierende/r.

Diese zusätzlich erforderlichen Stunden teilen sich wie folgt auf:

- mindestens 300 Unterrichtsstunden Fachunterricht in Weiterbildungsseminaren incl. Supervision. Von diesen 300 Unterrichtsstunden sollen mindestens 180 Unterrichtsstunden im craniosacralen Bereich sein, inklusive mindestens 60 Unterrichtsstunden craniosacrale Weiterbildung im viszeralem Bereich. Craniosacrale Weiterbildungskurse können sein z.B. in viszeraler oder myofaszialer Arbeit, Embryologie, craniosacraler Säuglings- und Kinderbehandlung, geburtsbezogener Craniosacral-Arbeit, Arbeit mit Flüssigkeitskörpern, Gefäßarbeit o.ä.  
Als Weiterbildung werden auch maximal 120 Unterrichtsstunden Assistenz in craniosacralem Fachunterricht oder Weiterbildungen in eng benachbarten Gebieten anerkannt. Bei Weiterbildungsstunden in eng benachbarten Gebieten werden Unterrichtsstunden in folgenden Methoden zu 100% anerkannt (bis insgesamt maximal 120 Unterrichtsstunden): Somatic Experiencing, prä- und perinatale Therapie sowie osteopathische Weiterbildungen. Unterrichtsstunden in anderen näher benachbarten Methoden wie z.B. NLP oder Rolfing werden zu 50% anerkannt (bis insgesamt maximal 120 Unterrichtsstunden).

- 30 Unterrichtsstunden Intervision mit anderen anerkannten Craniosacral-Praktizierenden
- 70 Unterrichtsstunden zu protokollierende Behandlungen
- 120 Unterrichtsstunden Studium Fachliteratur

Wird die erforderliche Stundenzahl in Weiterbildungskursen bzw. die anrechenbare Zahl von Assistenzstunden übertroffen, reduziert sich dadurch entsprechend die nachzuweisende Zahl der Stunden von Intervision, Selbststudium und zu protokollierenden Behandlungsstunden.

## Lehrer/innen

Um vom CSVD als Lehrer/in der craniosacralen Methode anerkannt zu sein, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Er/sie sollte der Qualifikation eines/einer Master-Praktizierenden entsprechen
- mindestens 5 Jahre craniosacraltherapeutische Praxis mit gutem Leumund
- Weiterführen einer craniosacraltherapeutischen Praxis während der Lehrtätigkeit
- Vorerfahrung in psychotherapeutischer und/oder gruppentherapeutischer Selbsterfahrung
- ein/e Lehrer/in muss über ein pädagogisch/psychologisches Grundwissen verfügen; Nachweis von entsprechender beruflicher Vorerfahrung oder von Weiterbildung in gruppentherapeutischen Verfahren und/oder Kommunikationstechniken.
- zweimalige Assistenz einer gesamten Craniosacral-Ausbildung (mindestens 400 U.-Std.). Wenigstens eine dieser beiden Assistenzen einer Craniosacral-Ausbildung (400 U.-Std) soll bei einem/r Cranio-Lehrer/in stattfinden, der/die bereits mindestens 10 Jahre craniosacraltherapeutische Praxiserfahrung hat sowie mindestens 5 Jahre Erfahrung als Craniosacral-Lehrer/in.
- Durchführung von ersten Lehrveranstaltungen in eigener Regie, die insgesamt mindestens 150 U.-Std. umfassen sollen. Es wird empfohlen, dass dabei ein/e erfahrene/r Assistent/in, der/die bereits eine ganze Craniosacral-Ausbildung (400 U.-Std.) assistiert hat, als Assistent/in dabei ist.
- Es sollen weitere 200 U.-Std. in Ausbildungsabschnitten oder Kursen assistiert werden, die so weit wie möglich den Kursinhalten, die selbst in den ersten 150 U.-Std. selbst geleiteter Lehrveranstaltungen gelehrt werden, entsprechen. Diese Assistenzen können sowohl vor als auch nach dem ersten eigenen Lehren erfolgen.
- Der/die Lehrer/in verpflichtet sich zur kontinuierlichen Weiterbildung in der craniosacralen Methode. Ab der Anerkennung vom CSVD als Lehrer/in sind für mindestens weitere 6 Jahre entsprechende Weiterbildungsnachweise beim CSVD vorzulegen.
- im Einzelfall können auch Lehrer/innen, die bereits mindestens 5 Jahre lang die craniosacrale Methode unterrichten, aber die oben aufgeführten Anforderungen bezüglich Assistenz und ersten Lehrveranstaltungen nicht vollständig erfüllen, vom CSVD als Lehrer/in anerkannt werden.
- In diesen 5 Jahren müssen sie in jedem Jahr wenigstens jeweils 150 U.- Std. die craniosacrale Methode in Aus- oder Weiterbildungskursen unterrichtet haben.



- Zusätzlich zu den für die Erlangung des Master-Praktizierenden erforderlichen Weiterbildungsstunden müssen sie 200 U.-Std. Weiterbildungsstunden nachweisen. Diese können optional aus Assistenzen (egal ob Craniosacral-Ausbildung oder Weiterbildung) oder Weiterbildungsstunden (davon max. 100 U.-Std. Weiterbildungen in benachbarten Fachgebieten) bestehen.
- Der CSVD behält sich vor, den Unterricht eines Antragstellers bzw. einer Antragstellerin zu prüfen.
- Vom CSVD als Lehrer/in anerkannt zu werden, bedeutet nicht, dass dadurch auch das von diesem/r Lehrer/in angebotene Unterrichts- oder Ausbildungsprogramm vom CSVD anerkannt ist. Dafür benötigt es die Anerkennung als Schule.

## Schulen

- Craniosacral-Schulen, die eine Fachausbildung mit insgesamt 840 Unterrichtsstunden anbieten wie im Kapitel „Anforderungen an die Craniosacral-Ausbildung“ beschrieben, erfüllen die Ausbildungsanforderungen des CSVD und können verbandsanerkannt werden. Sie werden vom CSVD als „Vollausbildungsschulen“ geführt.
- Craniosacral-Schulen, die mindestens 270 der geforderten 400 Unterrichtsstunden Eigenleistung an theoretischem und praktischem Fachunterricht im Kursraum anbieten sowie 27 der 40 geforderten Unterrichtsstunden Supervision und 2 der 3 erforderlichen Teile der Abschlussprüfung (siehe Seite 6) abnehmen, können ebenfalls dem Verband angehören. In diesem Fall kann der Rest der Ausbildung Fremdleistung sein; d.h. Angebote von anderen, vom CSVD anerkannten Schulen. Schulen, die diese Kriterien erfüllen, werden vom CSVD als „Ausbildungsschulen“ geführt.
- Im Einzelfall können auch Schulen, deren angebotene Grundausbildung nicht den oben beschriebenen Anforderungen genügt, ebenfalls dem CSVD angehören, wenn ihre Lehrer die unter dem Punkt „Lehrer“ aufgeführten Anforderungen erfüllen und sie ein attraktives und niveauvolles Programm von craniosacralen Weiterbildungsseminaren anbieten. Das angebotene Weiterbildungsprogramm dieser Schulen sollte insgesamt mindestens 160 Unterrichtsstunden umfassen. Dies können z.B. Kurse sein in viszeraler Arbeit, Embryologie, craniosacraler Säuglings- und Kinderbehandlung, geburtsbezogener Craniosacral-Arbeit, Arbeit mit Flüssigkeitskörpern o.ä. . Solche Schulen werden vom CSVD als „Weiterbildungsschulen“ geführt.
- Auch Ausbildungs- und Vollausbildungsschulen können zusätzlich Weiterbildungsseminare anbieten.
- Das Aus- und Weiterbildungsprogramm jeder Schule muss schriftlich beim Vorstand des CSVD hinterlegt werden unter Angabe der jeweiligen Ausbildungsstunden je Block/Stufe, bzw. Tag. Die Unterrichtsstunden müssen in der Programmausschreibung aufgeführt werden und für eine/n Studenten/in bzw. Interessenten/in klar ersichtlich sein.
- Grundsätzlich sollen in der Craniosacralen Ausbildung der Fachunterricht und die Prüfungen von CSVD-erkannten Lehrer/innen, die den oben beschriebenen Anforderungen an Lehrer/innen entsprechen und auch Mitglied im Verband sind, durchgeführt werden. Auch die Lehrer/innen von Weiterbildungsschulen sollen Mitglied im CSVD sein.

- Es dürfen jedoch bei verbandsanerkannten Schulen auch Gastdozenten unterrichten, die nicht dem CSVD angehören. Diese dürfen dann aber insgesamt nicht mehr als 48 Unterrichtsstunden des von der jeweiligen Schule angebotenen Aus- oder Weiterbildungsprogramms unterrichten.
- Eine Schule muss mindestens einen Jahrgang von Student/innen bis zum Ende der Ausbildung geführt haben, bevor sie die Verbandsanerkennung erlangen kann.

## **MITGLIEDSCHAFTSFORMEN UND -BEITRÄGE**

### **Mitgliedschaftsformen:**

- Fördermitgliedschaft (z.B. Einzelpersonen, Organisationen)
- einfache Mitgliedschaft (= studentische Mitgliedschaft)
- Craniosacral - Praktizierende
- Craniosacral - Lehrer/innen
- Craniosacral - Schulen

### **Beiträge:**

• Fördermitglieder:	60,-€ bis beliebig
• Jahresbeitrag (studentische) Mitglieder	80,- €
• Jahresbeitrag Craniosacral-Praktizierende *	120,- €
• Jahresbeitrag Lehrer/innen **	150,- €
• Jahresbeitrag Schulen mit mehr als zwei Lehrer/innen	450,- €
• Jahresbeitrag Schulen mit zwei Lehrer/innen ***	350,- €
• Jahresbeitrag Schulen mit einem/einer Lehrer/in ***	250,- €

\* Auf Antrag kann der Beitrag in besonderen Härtefällen durch den Vorstand für maximal 2 Jahre reduziert werden. Die Entscheidungen sind schriftlich zu dokumentieren und auf Anfrage der Mitglieder zu begründen. Grundsätzlich ist jedoch auf die Vertraulichkeit und Sensibilität der betroffenen Person zu achten.

\*\* Lehrer/innen zahlen nur die Beiträge für Lehrer/innen und müssen nicht zusätzlich die Beiträge für Praktizierende zahlen.

\*\*\* Die Beiträge gelten gleichermaßen für alle Schulen, unabhängig davon, ob es Vollausbildungs-, Ausbildungs- oder Weiterbildungsschulen sind.

**Bearbeitungsgebühren:**

- |   |         |
|---|---------|
| • Aufnahmeantrag Craniosacral-Studierende*  | 20,- €  |
| • Aufnahmeantrag Craniosacral-Praktizierende (von CSVD-Mitgliedsschulen)  | 30,- €  |
| • Aufnahmeantrag Craniosacral-Praktizierende (von anderen Schulen, d.h. keine CSVD-Mitgliedsschule)                             | 80,- €  |
| • Antrag zur Bescheinigung des Master-Praktizierenden-Status durch den CSVD (nur zusätzlich zum Praktizierenden-Status möglich) | 80,- €  |
| • Aufnahmeantrag Lehrer/innen   | 120,- € |
| • Antrag der Schulen auf Anerkennung (mit mehr als 2 Lehrer/innen) **   | 300,- € |
| • Antrag der Schulen auf Anerkennung (mit 2 Lehrer/innen) **  | 240,- € |
| • Antrag der Schulen auf Anerkennung (mit einem/einer Lehrer/in) **   | 180,- € |
- \* Der Betrag für die Bearbeitungsgebühr als Craniosacral-Studierende wird bei späterer Umwandlung der Mitgliedschaft zum Praktizierenden verrechnet.
- \*\* Die Bearbeitungsgebühren gelten gleichermaßen für alle Schulen, unabhängig davon, ob es Vollausbildungs-, Ausbildungs- oder Weiterbildungsschulen sind.

**Fälligkeiten:** siehe aktuell gültige Beitrags- und Gebührenordnung des CSVD e.V.

## RECHTE UND PFLICHTEN

### Rechte der Verbandsmitglieder:

- Studentische Mitglieder haben das Recht, sich Mitglied (stud.) des CSVD zu nennen und dies in Wort und Schrift zu verkünden. Sie werden jedoch auf keiner öffentlich zugänglichen Liste des CSVD geführt, also auch nicht auf der Website des CSVD.
- Praktizierende haben das Recht, sich CSVD-anerkannte/r Craniosacral-Praktizierende/r zu nennen und dies in Wort und Schrift zu veröffentlichen. Entsprechend können sich Lehrer/innen CSVD-anerkannte/r Craniosacral-Lehrer/in und Schulen CSVD-anerkannte Craniosacral-Schule nennen und dies in Wort und Schrift veröffentlichen.
- Das Logo des CSVD kann von Praktizierenden, Lehrer/innen und Schulen auf Briefköpfen, Flyern und Visitenkarten verwendet werden. Für diesen Zweck kann das Logo im internen Mitgliederbereich der CSVD-Website heruntergeladen oder auf Wunsch kostenlos per e-mail zugesandt werden.
- Die Mitgliedschaft als Lehrer/in beinhaltet die Mitgliedschaft als Praktizierende/r. Lehrer/innen werden sowohl auf einer Lehrer/innen-Liste als auch auf der Praktizierenden-Liste geführt.
- Außerdem haben alle Verbandsmitglieder die in der Satzung beschriebenen Rechte als Vereinsmitglieder.

## **Pflichten von Praktizierenden und Lehrer/innen:**

- Für die berufsrechtliche Ausübung der Craniosacralen Therapie übernimmt jede/r Praktizierende und Lehrer/in die eigene Verantwortung und haftet für daraus entstehende Folgen selbst.
- Der Arbeitsraum vermittelt einen professionellen Eindruck. Es ist auf einen einwandfreien hygienischen Zustand der Praxis und der eigenen Person zu achten.
- Es sind Aufzeichnungen über Einzelsitzungen zu führen. Praktizierende sind in der Lage, bei Einzelsitzungen einen vorher festgelegten Zeitrahmen einzuhalten.
- Zur Aufrechterhaltung der Anerkennung als Praktizierende bzw. Master-Praktizierende gehört kontinuierliche Weiterbildung.  
Alle vom CSVD anerkannten Praktizierenden und Master-Praktizierenden sind verpflichtet, sich innerhalb von 3 Jahren in mindestens 90 Unterrichtsstunden (zu je 45 Minuten) weiterzubilden.  
Davon sollen mindestens 60 U-Stunden craniosacrale Weiterbildungskurse nachgewiesen werden, maximal 30 U-Stunden können mit Interventionen in Craniosacraler Therapie nachgewiesen werden.  
CST-Assistenzen werden zu 100% als Weiterbildungsstunden anerkannt.  
Stunden in Weiterbildungskursen eng benachbarter Gebiete werden zu 50% anerkannt.  
Auf Anfrage prüft der CSVD, ob Weiterbildungen, die nicht auf der Website des CSVD stehen, als Weiterbildungskurse anerkannt werden.  
Kann ein/e Praktizierende/r diese Zahl von Weiterbildungsstunden innerhalb von 3 Jahren nicht nachweisen, kann er/sie die fehlenden Weiterbildungsstunden innerhalb von 9 weiteren Monaten nachholen. Diese nachgeholt Stunden werden dann dem Erfassungszeitraum dieser vergangenen 3 Jahre angerechnet und gelten nicht für die nächste Weiterbildungsperiode. Die Weiterbildung kann auf Wunsch als Weiterbildungszertifikat für Master-Praktizierende dargestellt werden.  
Können auch nach diesem Verlängerungszeitraum von 9 Monaten die erforderlichen Weiterbildungsstunden nicht nachgewiesen werden, erlischt die Berechtigung, auf der Therapeutenliste des CSVD gelistet zu werden, sowie das Recht, sich CSVD-anerkannte/r Craniosacral- Praktizierende/r (oder CSVD-anerkannte/r Master-Praktizierende/r) zu nennen und dies in Wort und Schrift zu veröffentlichen; es sei denn, es liegen schwerwiegende Gründe (z.B. Schwangerschaft, länger dauernde Krankheit, Auslandsaufenthalt) vor, die es dem Mitglied unmöglich machen, sich weiterzubilden.
- Praktizierende und Lehrer/innen sind telefonisch mit Anrufbeantworter oder per Fax für Klienten/innen zu erreichen. Bei Umzug ist dem CSVD die jeweils neueste Adresse bekannt zu geben.

## ETHISCHER CODE

Jede/r Praktizierende bzw. jede/r Lehrer/in muss folgender Erklärung zustimmen:

- Ich stelle das Wohlergehen jeder Klientin und jedes Klienten in den Vordergrund meiner Handlungen, ungeachtet seiner/ihrer Herkunft, seiner/ihrer religiösen Zugehörigkeit oder seiner/ihrer sozialen Stellung.
- Ich wahre die professionellen Grenzen zu meinen Klient/innen bzw. Schüler/innen bezüglich Sexualität, Begünstigungen oder privaten Verabredungen. Ich respektiere die persönliche Integrität der Klient/innen bzw. Schüler/innen und vermeide Übergriffe jeglicher Art.
- Ich biete nur die fachlichen Leistungen an, für die ich eine entsprechende Qualifikation und Kompetenz erworben habe.
- Ich informiere mich durch entsprechende Weiterbildungen im craniosacralen, körpertherapeutischen und prozessbegleitenden Bereich über den aktuellen Stand der Forschung, der Theorienbildung und der methodisch/praktischen Entwicklung.
- Ich beachte die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- Ich arbeite mit Ärzt/innen, Institutionen, Psychotherapeut/innen zusammen, um den Klient/innen eine optimale Hilfestellung anzubieten und halte mich an das Prinzip der Kollegialität.
- Ich unterstehe der Schweigepflicht in allem, was mir während meiner Berufsausübung anvertraut wird.
- Ich informiere über die finanziellen Bedingungen wie Honorar, Kostenerstattung durch Krankenversicherungen sowie den Verrechnungsmodus versäumter Stunden bzw. abgesagter Kurse.
- Bei Anfrage informiere ich meine Klient/innen bzw. Schüler/innen über:
  - die Art der Methode, die therapeutischen Rahmenbedingungen und die Ausbildung
  - die Fragen nach der Dauer der Behandlung
  - die Beschwerdemöglichkeit beim Craniosacral Verband Deutschland e.V. (CSVD)